



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 21/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

21. Dezember 2015

Strafregistrauszug für Mitarbeiter in regelmäßigem und direktem Kontakt mit Minderjährigen

Wir erinnern daran, dass laut Gesetzesdekret Nr. 34/2014 alle Arbeitgeber verpflichtet sind, **nur** für alle, **nach dem 06.04.2014** eingestellten Mitarbeiter, welche bei **ihrer Arbeit regelmäßigem oder direktem Kontakt mit Minderjährigen** haben, einen Auszug aus dem Strafregister anzufordern. Damit sollen Sexualdelikte an Minderjährigen verhindert werden.

Wir haben bereits mit zwei unserer Rundschreiben vom April 2014 darauf hingewiesen. Nachstehend eine Zusammenfassung der Bestimmungen:

Für welche Mitarbeiter?	Nur für alle, nach dem 06.04.2014 eingestellten Mitarbeiter , welche bei der Ausübung der Arbeit regelmäßigem und direktem Kontakt zu Minderjährigen haben (contatti diretti e regolari con minori). Alle vor dem 06.04.2014 eingestellten Mitarbeiter sind auf jeden Fall ausgenommen! Ausgenommen sind gelegentliche Mitarbeiter mit Wertscheine INPS (Voucher)
Für welche Berufe?	Nur für Berufe, welche regelmäßigem und direktem Kontakt zu Minderjährigen haben, wie Lehrer, Fahrer von Schulbussen, Kinderbetreuer, Animatoren oder Sportlehrer für Kinder, Hausmeister in Schulen, Mitarbeiter von Jugendherbergen, Kinderarztpraxen und sonstigen Betrieben, deren Kunden vorwiegend Minderjährige sind.
Wer ist ausgenommen?	Ferialpraktikanten, Helfer in Vereinen und Organisationen ohne Arbeitsverhältnis (Volontariat), Hausangestellte. Mitarbeiter von Gast-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben mit „gemischten“ Kunden (nicht vorwiegend Minderjährige). Führungskräfte, Vorarbeiter und sonstige Verantwortliche, welche nur gelegentlich die Arbeitsleistung von minderjährigen Mitarbeitern überwachen. Laut den bisherigen Interpretationen der Fachpresse gilt dies auch für die zuständigen Ausbilder von minderjährigen Lehrlingen.
Wo bekommt man den Strafauszug?	Online unter: https://certificaticasellario.giustizia.it/web/quest/servizi-al-cittadino1 . Kopie Identitätskarte ist beizulegen. Da zwischen Antrag und Erhalt des Strafregistrauszuges einige Tage vergehen, ist es ratsam, von betroffenen Mitarbeitern vor Beginn der Arbeit eine entsprechende Ersatzerklärung unterschreiben zu lassen – siehe Anlage.



Wie lange gültig?	Der Strafauszug muss bei Einstellung verlangt werden. Eine Erneuerung ist nicht erforderlich.
Ersatzerklärung	Da die Ausstellung des Strafauszuges einige Tage beansprucht, kann gegen Unterzeichnung der Ersatzerklärung das Arbeitsverhältnis mit neuen Mitarbeitern auf jeden Fall begonnen werden. Der Strafauszug kann nachgereicht werden.
Kosten des Strafauszuges?	Insgesamt € 19,84 normal und € 23,68 bei Dringlichkeit. Es ist nicht geklärt, ob die Kosten der Mitarbeiter selbst oder der Arbeitgeber zu tragen hat. Es wird wohl den Arbeitgeber treffen.
Strafen?	€ 10.000 bis € 15.000 für fehlenden Strafauszug
Empfehlung	Von den betroffenen Mitarbeitern den Strafauszug bereits bei der Bewerbung verlangen.
Fazit	In Anbetracht der sehr hohen Strafen und der verhältnismäßig geringen Anschaffungskosten des Strafauszuges ist es ratsam, im Zweifelsfall die Ersatzerklärung unterschreiben zu lassen und den Strafauszug zu beantragen.